



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Ausländerrecht;
Zuweisung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine
gemäß § 24 Abs. 4 u. 5 AufenthG**

10. Mai 2022

Bezug: Erlass des MI v. 25.04.2022 - [REDACTED]

Mit Bezugserlass wurde insbesondere das Verfahren für die Anwendung von FREE und landesinterne Zuweisungen gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG geregelt.

Zwischenzeitlich übermittelte der Bund zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der die Bundesregierung tragenden Fraktionen des deutschen Bundestages. Diese Formulierungshilfe beinhaltet insbesondere Änderungen des Sozialgesetzbuches (Zweites, Fünftes, Zwölftes Buch) und des Aufenthaltsgesetzes, womit der Rechtskreiswechsel für Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das Sozialgesetzbuch geregelt wird. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen bereits am 1. Juni 2022 in Kraft treten. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**



Nach dem Inhalt der Formulierungshilfe soll § 12a Abs. 1 AufenthG dahingehend ergänzt werden, dass die Norm ab dem 1. Juni 2022 auch Personen erfasst, denen erstmalig nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die dem Land nach § 24 Abs. 3 AufenthG zugewiesen worden sind. Damit wird kraft Gesetzes die Wohnsitzverpflichtung in einem Bundesland gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG auch für die Fälle des § 24 Abs. 1 AufenthG geregelt. Landesintern wäre dann gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG die weitergehende Wohnsitzverpflichtung des Ausländers für einen bestimmten Ort durch die ABH möglich.

Die vorherige landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG ist nach der Formulierungshilfe weiterhin vorgesehen. Allerdings soll die Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG künftig kraft Gesetzes mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erlöschen. Mit der Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis besteht nach dem Inhalt der Formulierungshilfe künftig die Möglichkeit, auf Grundlage von § 12a Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung für einen bestimmten Ort zu regeln.

Nach derzeitigem Stand ist mit einem zügigen Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Juni 2022 zu rechnen. Für die landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG nach Ziffer 4 des Bezugserlasses bitte ich vor diesem Hintergrund vorerst wie folgt vorzugehen:

Vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG erfasste Personen, die aus der Zwischenunterbringung des Landes in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, sind durch die ZAST gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG den Landkreisen und kreisfreien Städten konkret zuzuweisen. Besonders belastete Aufnahmekommunen sind grundsätzlich von entsprechenden Zuweisungen zu entlasten. Auf den Bezugserlass wird verwiesen.

Eine Zuweisung für die in den Landkreisen und kreisfreien Städten seit Kriegsbeginn bereits aufgenommenen und im AZR registrierten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine braucht abweichend von Ziffer 4 des Bezugserlasses nicht flächendeckend durch die ZAST vorgenommen zu werden, um im Hinblick auf die zeitnah zu erwartende Änderung von §§ 12a und 24 AufenthG einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

In erforderlichen dringenden Fällen können jedoch ausnahmsweise landesinterne Zuweisungen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auch für in den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits aufgenommene und im AZR registrierte Kriegsflüchtlinge durch die ZAST vorgenommen werden. Entsprechende Zuweisungen bitte ich auf den zwingenden erforderlichen Umfang zu begrenzen. Einen entsprechenden dringenden Bedarf an landesinternen Zuweisungen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG seitens einer ABH bitte ich mit dem LVwA und der ZAST abzustimmen.

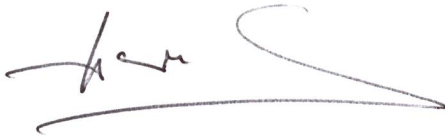
Das dem Bezugserlass beigefügte Muster eines Zuweisungsbescheids ist durch die ZAST zu verwenden. Notwendige Anpassungen des Musters können durch das LVwA vorgenommen werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG durch die ABH ist nicht von einer vorherigen Zuweisung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG abhängig. Der Bezugserlass enthielt insofern auch lediglich eine Sollregelung.

Nach finalem Feststehen des Inhalts der gesetzlichen Änderung bzw. nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird landesintern eine konkretisierende Regelung durch Erlass beabsichtigt.

Im Auftrag

Harms

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small upward curve.